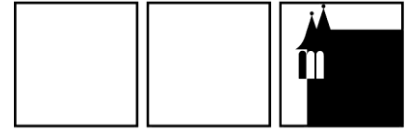


BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.51/045/2024

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Dr.-Ing. Umweltreferent Maximilian Hartl	Umweltschutzamt / Bm_Abfallbericht 2023

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

Abfallwirtschaft; Abfallbericht 2023

Anlagen:

1. Abfallbericht 2023
2. Betriebsabrechnung 2023
3. Gewinn- und Verlustfortschreibung
4. Übersicht über die Erlös- und Kostenentwicklung 2020-2023

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	08.07.2024	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Abfallbericht 2023 sowie der Ausblick auf anstehende Änderungen / Aufgaben im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	x		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	x		
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
x	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

In Anlage 1 wird dem Stadtrat der Abfallbericht 2023 vorgelegt. Die wesentlichen Zahlen zu Abfallmengen sind im Kapitel 1 zusammengefasst, die wesentlichen betriebs-wirtschaftlichen Zahlen in Kapitel 2. Die Betriebsabrechnung 2023 für die kostenrechnende Einrichtung kommunale Abfallwirtschaft ist als Anlage 2, die Gewinn- und Verlustfortschreibung als Anlage 3, eine Übersicht über die Erlös- und Kostenentwicklung 2020-2023 als Anlage 4 beigefügt.

II. Sachvortrag

1. Abfallmengen 2023

Die Zahlen des Abfallberichts 2023 zeigen erneut, dass die von der städtischen Abfallwirtschaft angebotenen Erfassungssysteme sehr gut etabliert sind und die Bürgerinnen und Bürger ihre Abfälle weiterhin außerordentlich gut trennen.

Die Erfassung und Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle erfolgte auch in 2023 reibungslos und ohne größere Beschwerden.

1.1. Gesamtabfallmenge (absolute Zahlen)

Gesamtabfallmenge		2021	2022	2023
		21.445 t	19.186 t	19.136 t
–	<u>davon insgesamt verwertet</u>	<u>16.058 t</u>	<u>14.158 t</u>	<u>13.844 t</u>
	• Bioabfall	2.931 t	2.762 t	2.425 t
	• Grüngut (aus Haushalten)	4.367 t	3.593 t	3.827 t
	• Papier	3.176 t	2.871 t	2.674 t
	• Glas	1.367 t	1.362 t	1.281 t
	• Metall (ohne Dosen von Containerstandorten, ohne Elektroschrott wie Waschmaschinen etc.)	377 t	291 t	289 t
	• Leichtverpackungen (inkl. Weißblechdosen)	1.267 t	1.158 t	1.145 t
	• Altholz	1.769 t	1.334 t	1.391 t
	• Textilien	303 t	293 t	297 t
	• Elektro- und Elektronikaltgeräte (gesamt)	421 t	341 t	362 t
	• Sonstiges	80 t	153 t	153 t
–	<u>davon über MVA entsorgt</u>	<u>5.387 t</u>	<u>5.028 t</u>	<u>5.292 t</u>
	• Restmüll	4.500 t	4.384 t	4.596 t
	• Sperrmüll	887 t	644 t	696 t

Die Verwertungsquote, d.h. der Anteil an Abfällen, die einer Verwertung zugeführt wurden, lag in Schwabach damit bei 74 % (bayerischer Durchschnitt 66 %).

1.2. Abfallmenge pro Einwohner (relative Zahlen) 2023

Das über die kommunale Abfallwirtschaft erfasste und verwertete bzw. entsorgte Gesamtabfallaufkommen je Einwohner liegt – trotz deutlichem Rückgang seit 2022 - weiterhin über den entsprechenden bayerischen Durchschnittswerten. Grund hierfür sind die vergleichsweise hohen Erfassungsmengen von Abfällen zur Verwertung aufgrund der gut ausgebauten und etablierten Systeme der Wertstofftrennung. Die Menge der Abfälle zur Entsorgung (d.h. Haus- und Sperrmüll zur thermischen Behandlung in MVA Nürnberg) ist hingegen nach wie vor vergleichsweise niedrig. Näheres kann den Grafiken im Abfallbericht entnommen werden.

1.3. Beurteilung der Entwicklung Abfallaufkommen

Der deutliche Rückgang der Gesamtabfallmenge seit 2022, welcher auch in 2023 anhielt, ist letztlich auf die Nachschärfung der Annahmekriterien am Recyclinghof ab 2022 zurückzuführen. Insbesondere gewerbliche Mengen konnten hierdurch offenbar erfolgreich abgesteuert werden (v.a. Altholz, Sperrmüllholz).

Auffällig ist insbesondere der relativ deutliche weitere Rückgang der Bioabfallmenge, verbunden mit einem Anstieg der Restmüllmenge in etwas geringerem Umfang. Zurückzuführen ist dies in 2023 auf recht intensive Kontrollen der 1.100l-Bioabfallcontainer mit der Folge, dass in 506 Fällen die Container nicht als Bioabfall sondern als Restmüll geleert wurden. Hier gilt es, ein gutes Maß bei den Kontrollen zu wahren bzw. auch evtl. Maßnahmen zu finden, um einerseits eine vernünftige Bioabfallqualität zu gewährleisten, andererseits aber auch im Geschosswohnungsbau überhaupt eine getrennte Sammlung als Regelfall zu haben.

Der kontinuierliche Rückgang der Papiermenge entspricht dem bundesweiten Trend.

Abfallvermeidung:

Da sich die Abfallvermeidung weitestgehend des kommunalen Einflusses entzieht, gilt es weiterhin die wenigen kommunalen Möglichkeiten hoch zu halten (z. B. Mehrweggebot bei Veranstaltungen auf städtischen Flächen nach der AbfS, Vorbildfunktion der Stadt etc.).

Insgesamt bleibt zu hoffen, dass die zwischenzeitlich auf EU-Ebene zunehmend festzustellenden Bemühungen zur „Abfallvermeidung“ durch Vorgaben für Produkte bzw. Verbote (z.B. „Ökodesign-Richtlinie“, „Einwegkunststoffrichtlinie“, „Green Deal insgesamt“) weiterhin ausgebaut werden und im deutschen Recht entsprechend umgesetzt werden.

Verpackungen:

Für Verpackungen gilt zwar seit 1.1.2023 aufgrund des Verpackungsgesetzes, dass verschiedene Bereiche aus Handel und Gastronomie ab einer Mindestfläche bzw. Beschäftigtenzahl zwingend Mehrwegalternativen anbieten müssen. Allerdings erfolgt dies – wie auch andernorts - zumeist nicht aktiv, sondern in aller Regel nur auf Nachfrage.

Auch wenn die zwischenzeitlich auf Grundlage des Einwegkunststofffondsgesetz erlassene Einwegkunststofffondsverordnung für viele Einwegkunststoffprodukte Kostenbeteiligungen der Hersteller an den kommunalen Kosten für die Stadtreinigung vorsieht, ist nach Einschätzung kommunaler Fachleute nicht davon auszugehen, dass dadurch eine Steuerungswirkung in Richtung Mehrweg erreicht wird. Hierfür sind die Abgaben wohl letztlich zu geringfügig.

Die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer in Tübingen wurde zwischenzeitlich vom Bundesverwaltungsgericht - mit gewissen Einschränkungen - für zulässig erachtet. Daraufhin wurde gegen die Tübinger Verpackungssteuer Verfassungsbeschwerde erhoben. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist noch im Jahr 2024 zu erwarten.

2. Betriebsabrechnung 2023 / Gebührenaussgleichsrücklage / Deponierücklage

Aus der Betriebsabrechnung für das Jahr 2023 der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft ergibt sich ein Jahresdefizit i. H. v. ca. 564 Tsd. €.

Das negative Ergebnis 2023 ist dabei als äußerst erfreulich zu betrachten. Ohne die - in dieser Form eingeplanten - Effekte der Endoberflächenabdichtung (kostenmäßige Auswirkung 1.437 Tsd. € auf BAB) hätte sich im Kostenrechner ein Überschuss i. H. v. 873 Tsd. € ergeben. Damit war im Vorfeld keinesfalls zu rechnen. Insbesondere die im Laufe des Jahres 2023 abgeschlossenen Verträge zur Papierverwertung sowie die nach langen Verhandlungen

zum 01.01.2023 rückwirkend abgeschlossenen und durchaus als vorteilhaft zu bezeichnenden finanziellen Regelung mit den dualen Systemen (insbesondere zur Mitbenutzung der PPK-Sammlung) haben zu diesem Ergebnis geführt.

Die Gewinn- und Verlustfortschreibung („Gebührenaussgleichsrücklage“) weist zum 31.12.2023 einen Gesamtüberschuss i. H. v. ca. 5,3 Mio. € aus.

Die Deponierücklage (bis zur Stilllegung der Deponie im Jahr 2005 für die Nachsorge, Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie gebildet) weist zum 31.12.2023 nach einer Entnahme von 2,6 Mio. € in 2023 einen Stand von ca. 2,846 Mio. € aus.

Eine ausführliche Betrachtung der finanziellen Eckpunkte der Abfallwirtschaft enthält das Kapitel 2 des Abfallberichts.

3. Ausblick größere anstehende Änderungen / Aufgaben

3.1. Endgültige Oberflächenabdichtung / Rekultivierung Deponie Neuses

Im Frühjahr 2023 wurde mit den Hauptbauleistungen begonnen. In 2023 wurde von den gesamt knapp 7 ha bei 3,7 ha die bestehende Tondichtung aufbereitet, mit einer Kunststoffdichtungsbahn ergänzt und die Oberflächenwasserableitung für diesen Bereich erneuert. Die Gasbrunnen und Sammelleitungen wurden freigelegt. Stromkabel, die bisher in den Deponieflächen verlegt waren, wurden mit neuer Kabeltrasse außerhalb der Deponieflächen verlegt. Ein Teilabschnitt im südlichen Bereich der Deponie ist zwischenzeitlich fertig gestellt worden.

Die Maßnahme liegt gut im Zeit- und Kostenplan, die Hauptbauleistungen können voraussichtlich 2024 abgeschlossen werden.

3.2. Fortentwicklung Recyclinghof

Die 2019 im Auftrag der Stadtdienste durchgeführte Organisationsuntersuchung des EZS-Betriebs empfiehlt – u.a. auch aus Wirtschaftlichkeitsgründen - die Neuerrichtung bzw. bauliche Erweiterung des Recyclinghofes, da der jetzige (2010 in Betrieb gegangene) Recyclinghof seine Kapazitätsgrenze erreicht hat. Eine entsprechende Erweiterung ist derzeit in Abstimmung zwischen Stadt und Stadtdiensten im Hinblick auf die umfangreichen Baumaßnahmen der Endoberflächenabdichtung zurückgestellt. Nach Fertigstellung der Endoberflächenabdichtung sollen hier weitere Überlegungen erfolgen. Unabhängig davon erfolgen diverse kleinere Verbesserungen laufend. Die zum 01.04.2022 vorgenommene Anpassung der Annahmekriterien insbesondere für gewerbliche Abfälle hat dabei erfolgreich für eine deutliche Mengenentlastung des Recyclinghofes gesorgt (- ca. 1.214 t gegenüber 2021). Dies hat auch zu entsprechenden Einsparungen geführt.

3.3. Zusammenarbeit mit Stadt Nürnberg / Nachfolgelösung Deponie Süd

Auf Grundlage einer entsprechenden Zweckvereinbarung erfolgt seit Schließung der Schwabacher Deponie im EZS im Jahre 2005 zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit der Stadt Schwabach die Entsorgung der Schwabacher Beseitigungsabfälle in den Anlagen der Stadt Nürnberg (MVA, Deponie Süd) zu den dort jeweils geltenden Gebühren. Die Deponie Süd wird voraussichtlich Ende 2024 verfüllt sein. Entsprechend Vereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Nürnberger Land übernimmt dann der Landkreis Nürnberger Land für mindestens 20 Jahre die „Deponie-Verpflichtung“ gegenüber der Stadt Nürnberg und wird hierzu seine stillgelegte landkreiseigene Deponie Neunkirchen am Sand wieder in Betrieb nehmen.

Abfälle aus den Gebietskörperschaften der Zweckvereinbarungspartner der Stadt Nürnberg (Stadt und Landkreis Fürth, Stadt Schwabach) werden aufgrund dortiger Kreistagsentscheidung allerdings nur angenommen, soweit diese

- bis 2027 Grundsatzentscheidungen treffen, sich um eine Nachfolgelösung für die Deponie Neunkirchen am Sand nach Ablauf von 20 Jahren zu kümmern,
- diese Grundsatzentscheidungen durch entsprechende Willenserklärungen gegenüber dem Nürnberger Land erklären und
- nach weiteren 5 Jahren dem Landkreis Nürnberger Land eine entsprechende Vereinbarung vorlegen.

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit ist es für die genannten Gebietskörperschaften daher erforderlich, sich in den kommenden Jahren auf eine Nachfolgelösung zu verständigen, was sicherlich nicht einfach wird.

Inwieweit und wann ggfs. satzungsrechtliche Anpassungen aufgrund des Wechsels von Deponie Süd nach Deponie Neunkirchen am Sand (u.a. auch aufgrund voraussichtlich anderer Annahmekriterien ggfs. Ausschluss von Abfällen) notwendig sind, wird voraussichtlich in 2024 zu prüfen und ggfs. zu veranlassen sein.

3.4. Abstimmungsvereinbarung duale Systeme 2026 ff

Nach der Vertragsverhandlung ist vor der Vertragsverhandlung. Nachdem erst im Herbst 2023 die Vereinbarungen für 2023-2025 abgeschlossen werden konnten, steht bereits ab Frühjahr 2025 der Verhandlungsbeginn für den Nachfolgezeitraum an. Da lt. Beschlusslage Stadtrat am bisherigen Erfassungssystem festgehalten werden soll, wird es schwerpunktmäßig erneut um die finanziellen Regelungen gehen. Es bleibt zu hoffen, dass die zuletzt getroffenen Regelungen dann als beiderseits anerkannte Grundlage dienen können und über die Jahre eintretende Kostensteigerungen Berücksichtigung finden können.

3.5. Überarbeitung der Tourenplanung Rest- und Biomüllabfuhr / Rückwärtsfahren

Derzeit im Laufen ist eine Untersuchung/Überarbeitung der Tourenplanung der Rest- und Biomüllabfuhr im Baubetriebsamt. Dabei werden auch die erforderlichen Gefährdungsanalysen für das Rückwärtsfahren im Rahmen der Müllabfuhr jeweils konkret durchgeführt und -soweit erforderlich – die entsprechenden Maßnahmen definiert. Auf der Grundlage soll dann eine Optimierung der Tourenplanung insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht erfolgen.

Gegebenenfalls kann daraus auch resultieren, dass es aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll/notwendig ist, Rest- und Biomüllabfuhr nicht mehr am gleichen Tag durchzuführen (bislang grundsätzliches Ziel auf Grundlage dessen, dass sich Bürger nur einen Termin merken muss)

Inwieweit die Untersuchung/Überarbeitung noch so rechtzeitig fertig wird, dass eine Umsetzung bereits im Abfuhrplan 2025 erfolgen kann, bleibt abzuwarten. Soweit sich wesentliche Veränderungen in der Abfuhrplanung ergeben, ist eine rechtzeitige und gute Kommunikation an die Bürgerinnen und Bürger wichtig.

3.6. Fortschreibung Abfallwirtschaftssatzung / Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz

Nach wie vor nötig ist die Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung. Die zuletzt vorgesehene Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz aus 2012 war aufgrund des Änderungsgesetzgebungsverfahrens zum KrWG nochmals zurückgestellt worden. Das KrWG enthält in § 20 neben der bereits bisher verpflichtenden getrennten Sammlung von Bioabfällen, Kunststoffen, Metall, Papier und Glas neue zusätzliche Getrenntsammlungspflichten. Die neuen Vorgaben für die Getrenntsammlung von gefährlichen Abfällen und Altkleidern (ab 2025) sind in Schwabach bereits seit Langem

umgesetzt. Auch die Vorgabe, dass Sperrmüll in einer Weise zu sammeln ist, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht („keine Pressfahrzeuge“), ist seit Langem erfüllt. Eine Anpassung der Satzung wird im Kern daher voraussichtlich nur eine Anpassung/Ergänzung der Begrifflichkeiten umfassen.

Zwischenzeitlich ist das Gesetzgebungsverfahren zum KrWG zwar seit einiger Zeit abgeschlossen. Ein Änderungsverfahren zur Satzung wurde durch die Verwaltung im Hinblick auf eine ggfs. nötige zeitnahe Änderung bei der Deponierung (s. o. 3.3.) allerdings nochmals zurückgestellt.

3.7. Fortschreibung „Abfallwirtschaftskonzept 2005 PLUS“

Mit der Fortschreibung der AbfS soll gleichzeitig auch das städtische Abfallwirtschaftskonzept aktualisiert werden. Entsprechend § 21 KrWG sollen darin künftig noch verstärkter als bislang die Getrenntsammlungsmaßnahmen und Abfallvermeidungsmaßnahmen dargestellt werden. Nachdem die Stelle in der Abfallberatung zwischenzeitlich hoffentlich langfristig besetzt werden konnte, soll in absehbarer Zeit die Fortschreibung begonnen werden.

3.8. „Littering“; Erweiterte Produktverantwortung der Hersteller; „Einwegkunststofffonds“

Das zwischenzeitlich erlassene „Einwegkunststoff-Fonds-Gesetz“ hat das Ziel, nach dem Verursacherprinzip die Hersteller von Kunststoff enthaltenden Einwegprodukten in die Verantwortung zu nehmen. Sie sollen die Kosten für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung, die Reinigung des öffentlichen Raums sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen decken. Hierzu ist die Erhebung einer Abgabe der Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffprodukten wie Tabakprodukten mit kunststoffhaltigen Filtern, Getränkebehältern und -bechern, To-Go-Lebensmittelbehältern, Feuchttüchern und Luftballons vorgesehen. Die Abgabe fließt in den vom Umweltbundesamt künftig zu verwaltenden Einwegkunststofffonds. Der Einwegkunststofffonds ist darauf ausgelegt, weiterentwickelt zu werden. So ist bspw. bereits beschlossen, dass ab 01.01.2027 auch Hersteller von Feuerwerkskörpern mit kunststoffhaltigen Teilen in den Fonds einzahlen müssen.

Abgabesätze und insbesondere auch die Auszahlung der Fondsmittel an die anspruchsberechtigten Kommunen sind zwischenzeitlich in der „Einwegkunststofffonds-Verordnung“ geregelt. Hier ist ein „Punktesystem“ vorgesehen. Für Reinigungs-, Sammlungs-, Entsorgungs- und Sensibilisierungsleistungen im Innerorts- wie im Außerortsbereich werden Punkte vergeben, auf Grundlage derer die Auszahlung erfolgt. Anzugeben von den Kommunen sind z.B. das Papierkorbvolumen, die gefahrenen Reinigungskilometer und die entsorgte Abfallmenge.

Die Registrierungspflicht für Hersteller gilt zwischenzeitlich, die Pflicht zur Abgabe dann ebenso wie die Auszahlung ab 2025. Insgesamt ist lt. Umweltbundesamt von einem jährlichen Fondsvolumen von bis zu 434 Mio. € auszugehen. Bricht man die Summe auf Schwabach herunter, ergäbe sich – in Abhängigkeit vom Punktesystem – eine Größenordnung von ca. 200 – 220 Tsd. €, die jährlich aus dem Fonds für Zwecke der Sauberhaltung der Stadt (auch Informationskampagnen!) abgerufen werden kann.

Durch die Verwaltung erfolgte bereits eine Registrierung, so dass die notwendigen Grundlagen für die Auszahlungen ab 2025 ermittelt werden können.

3.9 Abfallgebührenkalkulation 2025 ff.

Aufgrund Auslaufens des derzeitigen Kalkulationszeitraums ist zum 01.01.2025 eine Neukalkulation der Abfallgebühren erforderlich. Mit der Zusammenstellung der Grundlagendaten ist bereits begonnen. Seitens der Verwaltung ist vorgesehen, dem Stadtrat

nach Möglichkeit im Oktober die Gebührenkalkulation zur Beschlussfassung vorzulegen.

III. Kosten

Kosten werden durch den Beschluss nicht ausgelöst.

IV. Klimaschutz

Die Frage der Sammlung und des Umgangs mit den Abfällen im Rahmen der kommunalen Abfallwirtschaft hat maßgebliche Auswirkungen auf den Klimaschutz. Der Abfallbericht dient allerdings lediglich dem Stadtrat zur Kenntnis, es werden keine „Entscheidungen“ bezüglich des Umgangs mit den Abfällen getroffen. Insoweit hat der Bericht selbst keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.